

Sacrament der Buße geheiligt hat. Man erinnere sie öfter an die guten Vorsätze, die sie in der ersten heiligen Beichte gefaßt haben. Kann man ihnen ein entsprechendes Bild zum Andenken geben, so wird es recht gut sein. Man nehme auch gemäß der gegebenen Anleitung öfters eine Gewissenserforschung mit den Kleinen vor, und unterlasse es nicht, recht oft das Neuegebet mit ihnen zu beten.

So bin ich mit diesem meinen Pastoral Schreiben zu Ende, und hege nur den herzlichen Wunsch, daß es den Wünschen vieler Herren Katecheten entsprechend erscheinen möge. Sollte man jedoch Bedenken tragen, wegen Abänderung der Beichtformeln im Katechismus, die ja doch keine Glaubensartikel sind, so kann man ja immerhin die Formeln im Katechismus beibehalten. Omnia probate, quod bonum est, tenete.

Mbbz.

Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

VI. (In welcher Weise soll der Beichtvater den Pönitenten zum Einschließen früher schon nachgelassener Sünden anleiten?) Im ersten Hefte dieses Jahrganges (S. 115 ff.) haben wir den P. Anxius vor das Tribunal der Moralthologen gerufen und dieses hat seine Praxis verurtheilt, der zufolge er alle Pönitenten, welche nur läßliche Sünden beichten, zum Einschließen von früher schon gültig gebeichteten Sünden zu nöthigen pflegt. Unsere Anklage gegen ihn bezieht sich aber noch auf weiteres, nämlich auf die Art, wie er dabei vorgeht. Er verlangt zunächst von allen Pönitenten, welche keine schwere Sünde beichten, daß sie eine schwere Sünde aus dem verflossenen Leben einschließen, und wenn dieselben seine Absicht und darum auch sein Verlangen nicht begreifen, richtet er selbst an die Pönitenten Fragen bezüglich gewisser besonders schwerer Sünden und fragt um die species infima und um die Zahl derselben. Wegen dieses Verfahrens erheben wir gegen ihn die Anklage auf Unklugheit in seiner Methode und auf ungerechtfertigte Beschwerung der Pönitenten. Wie wird das Urtheil der Moralthologen hinsichtlich dieser Klagepunkte ausfallen?

1. Wir beschuldigen den P. Anxius wegen Unklugheit in seiner Methode, wenn er frühere Sünden einschließen lassen will. Unflug ist es gewiß, daß er von allen Pönitenten, welche nur läßliche Sünden beichten, verlangt, sie sollen auch noch eine früher schon gebeichtete Sünde bekennen; denn bei sehr vielen ist dies, wie neulich gezeigt wurde, durchaus nicht nothwendig und dann auch nicht vortheilhaft; nur wenige werden diese For-

derung und deren Zweck begreifen, es vergeht darüber viele Zeit und die Pönitenten werden unzufrieden. Unflug ist es ferner, daß er von allen das Einschließen einer schweren Sünde verlangt; gar manche mögen darunter sein, die Gottes Gnade vor Todssünden bewahrt hat. Unflug ist es auch, daß er, so bald er selber nach früheren Sünden zu forschen anfängt, gerade um solche Sünden fragt, deren Bekenntniß für den Pönitenten am meisten beschämendes hat. Doch wir wollen lieber diesem unflugen Verfahren sofort das richtige entgegenstellen, wie dieses bei Elbel (Sacr. Poen. Conf. 1.), Gury (tract. de Poenit. n. 424.) und besonders auch bei Berardi (de recidivis vol. I. n. 201.) sehr treffend gezeigt wird. Der Beichtvater wird vor allem unterscheiden zwischen Pönitenten, welche überhaupt oder doch bei ihm nur selten beichten, und zwischen seinen ständigen, öfters beichtenden Beichtkindern. Zweifelt er bei einem Pönitenten, der ihm weniger bekannt ist, bezüglich der hinreichenden Materie oder der erforderlichen Disposition, so möge er ja nicht damit die Zeit verlieren, daß er zuerst nur überhaupt auffordert, eine Sünde einzuschließen, sondern er sage geradezu: „Was du gebeichtet hast, ist etwa vor Gott nicht Sünde (beziehungsweise: darüber möchtest du, weil es nur geringe Sünden sind, vielleicht nicht die rechte Reue haben); aber gewiß hast du schon früher Gott beleidigt durch Unandacht oder Nachlässigkeit im Gebete? (durch Ungeduld, Ungehorsam, Lügen — eine aus solchen häufiger vorkommenden Sünden nenne der Confessorius.) Und vielleicht schon oft?“ Ohne Zweifel wird fast jeder Pönitent diese Fragen bejahen, ohne sich dadurch beschwert zu erachten, und sollte auch zuweilen einer erwiedern, dies habe er schon gebeichtet, so wird der Beichtvater sagen: „Ja recht, und nicht wahr, jetzt bereuist du alle diese Sünden wieder vom Herzen und versprichst Gott, dieselben in Zukunft sorgfältig zu meiden?“ u. dgl. Lassen wir Elbel selber sprechen (l. c. n. 19.): „Ne incassum et poenitentem et te ipsum vexando labores, noli ab eo postulare ut peccatum in specie exponat; mox enim respondebit: Domine nihil amplius scio; jam omnia olim commissa confessus sum etc. Sed propone illi aliquot peccatorum species juxta condicionem status personae . . . v. g.: Numquid, bone vir, doles de omnibus peccatis tuis unquam commissis vel confessis, utpote de negligentis in Dei servitio admissis . . . ? Si poenitens respondeat, se dolere de omnibus, absolvatur in nomine Domini.“ — Anders wird der Beichtvater verfahren bei seinen ständigen Beichtkindern.

„Cultiores autem, heißt es bei Elbel weiter, instrue, ut in posterum, pro majore securitate et certiore fructu ex hoc Sacramento percipiendo, praeter peccata dubia et levia quotidiana, semper ex jam confessis subnectant aliud certum peccatum, de quo vehementius doleant et firmiter propositum concipere possint.“ Der Beichtvater wird demnach diese seine gewöhnlichen Beichtkinder, die sich sorgfältig selbst vor lässlichen Sünden zu hüten suchen, anfangs instruere, gründlich darüber belehren, was das heiße, frühere Sünden einschließen, welchen Zweck dieses Einschließen habe und welche Frucht man daraus ziehen könne; er wird sie dann anleiten, daß sie jedesmal irgend eine frühere Sünde bekennen und herzlich bereuen und neuerdings dieselbe zu meiden sich vornehmen; er wird sie insbesondere practisch dazu anleiten, indem er je nach dem Inhalt des eben abgelegten Bekenntnisses oder nach der Bedeutung des Festtages oder nach anderen Umständen eine bestimmte Sünde einzuschließen vorschlägt; z. B. einem Beichtkinde, welches über sündhafte Gedanken seit der letzten Beicht sich anklagt, denen es aber doch genugsam widerstanden zu haben glaubt, kann er sagen, es solle wieder alle früheren Gedankensünden einschließen und bereuen; am Frohnleichnamsfeste kann er alle Unehverbietigkeiten vor dem hh. Sacramente oder bei dem hl. Meßopfer oder die etwaigen sacrilegischen Communionen aus früherer Zeit, am Kirchweihfest alle Unandacht in der Kirche einschließen lassen; ein anderes Mal, wenn das Evangelium oder das Fest des Tagesheiligen Anlaß gibt, kann er den Pönitenten mahnen, sich wieder über alle schon begangenen Zungensünden oder über alle Sünden gegen die Nächstenliebe reumüthig anzuklagen. Wenn der Beichtvater auf diese Weise vorgeht, wird es gewiß nicht viele Zeit und Mühe brauchen, frömmeren Pönitenten das rechte Verständniß für das Einschließen früherer Sünden beizubringen, und es wird dadurch zugleich auch der große Vortheil erreicht, daß durch die im Feste oder in anderen Umständen liegenden Motive der Pönitent jedesmal auf's wirksamste zur Reue über die wiederholt bekannten Sünden disponirt und daß deshalb das Einschließen nicht so leicht zum bloß gewohnheitsmäßigen und darum zwecklosen wird.

2. P. Anxius verlangt bezüglich der aus dem früheren Leben eingeschlossenen Sünden von allen Pönitenten die Angabe der species infima und der Zahl; auf Grund dessen werfen wir ihm ungerechtfertigte Beschwerde der Pönitenten vor und die Moraltheologen, zumal der neueren Zeit, erkennen unseren

Vorwurf als begründet und das Verfahren des Anxius als wirklich ungerechtfertigt. Nach der gegenwärtigen wohlbegründeten Doctrin ist, wenn es sich um wiederholtes Bekenntniß schon gültig nachgelassener Sünden handelt, ein specifisch und numerisch bestimmtes Bekenntniß durchaus nicht nothwendig, sondern es genügt ein generisches Bekenntniß, um daraufhin gültig und erlaubt die Absolution spenden zu können. Daß eine Absolution auf ein bloß generisches Bekenntniß hin dem Wesen nach gültig sei, darüber besteht wohl heutzutage kein Zweifel mehr; um aus mehreren möglichen Fällen nur den häufigst vorkommenden zu erwähnen, ist unzweifelhaft gültig die Absolution jener Sterbenden, welche nur mit ein paar Worten oder gar nur mit Zeichen sich ihrer Sündhaftigkeit anklagen können, der hl. Alphons sagt (n. 480): „Hoc est certum.“ Und Ballerini schreibt: „Si hujus judicii essentia tantum spectetur, nemini nunc dubium esse potest, non modo formulas: peccavi, me accuso de omnibus peccatis etc., sed et quodvis aliud poenitentiae signum sufficere.“ Gültig kann aber nur jene Verwaltung eines Sacramentes sein, bei welcher das dem Sacramente Wesentliche gewahrt bleibt, und hinwieder, wo dieses Wesentliche vorhanden ist, muß die Spendung des Sacramentes gültig sein, oder, um wieder die Worte des eben citirten Ballerini zu gebrauchen: „Ubi essentialia servantur, nullum dubium de Sacramenti valore superest.“ „Essentia non est mutabilis eandemque per se semper virtutem retinet; logice igitur quoad elementorum essentialium sufficientiam a casu necessitatis ad alios casus arguitur.“ —

Anderz verhält es sich allerdings, was die Zulässigkeit, die Erlaubtheit betrifft; was im Nothfalle zulässig ist, ist es darum nicht auch in anderen Fällen. In unserem Falle aber, wo es sich um das Einschließen von bereits gültig gebeichteten und nachgelassenen Sünden handelt, kann auch die Zulässigkeit der generischen Anklage für die Absolution keinem Zweifel unterliegen; denn der einzige zwingende Grund für quoad speciem infamam et numerum vollständig genaue Anklage bezieht sich nur auf die erste nothwendige Beicht einer begangenen schweren Sünde. Jede schwere Sünde muß nach göttlichem Gebot nach Gattung und Zahl genau bestimmt einmal der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden, soweit dieß im Bereich der Möglichkeit liegt. Ist aber dieser Pflicht einmal genügt, dann besteht weiter kein Gebot mehr, diese Sünde nochmals zu beichten, noch weniger also ein Gebot,

die Sünde nach Gattung und Zahl in der Beicht zu wiederholen. Man kann nicht einwenden, es handle sich hier um die *materia Sacramenti remota*; denn als solche gelten ja *omnia peccata post Baptismum commissa*, ohne daß deren nähere, numerische und specifische Bestimmung irgendwie nothwendig ist. — Auch dazu ist das specielle Bekenntniß von bereits nachgelassenen Sünden nicht nothwendig, daß der Beichtvater seinen Pflichten gerecht werden könne: Als Richter hat er ja nur die erstmalige, von einem in gleicher Weise bevollmächtigten Beichtvater gefällte Sentenz zu bestätigen; als Arzt braucht er für die bereits geheilte Seelenkrankheit kein Heilmittel zu verordnen, als Lehrer keine Vorschriften zu ertheilen; denn würde auch der Pönitent die Sünde nach Gattung und Zahl wieder einschließen, so ist der Beichtvater doch gewiß nicht verpflichtet, den Pönitentem hierüber zu belehren, zu ermahnen oder bei Auslegung der sacramentalen Buße auf die Art und Schwere jener Sünde Rücksicht zu nehmen. — Wir behaupten deßhalb mit Berufung auf die bewährtesten Auctoren, daß es in der Regel genüge, wenn der Pönitent nur beifügt: „Ich schließe alle meine früheren Sünden ein, um so mehr, wenn er, was aus manchen Gründen rathsam ist, eine bestimmte Gattung angibt, z. B. die früher begangenen Sünden der Ungebuld, des Ungehorsames u. dgl. „*Sufficit tunc, lehrte Müller (Th. mor. I. III. §. 155), si poenitens certum aliquod peccatum vitae praeteritae confiteatur quoad genus absque numero e. g. „me accuso de mendaciis, de impatientia, detractioe etc.“* Und mit Recht sagt Gury, daß ja in jeder solchen generischen Angabe einer Sünde ohnehin die Anklage wenigstens über irgend eine species der Versündigung unschwer erkennbar sei: *Aliunde difficile est (tr. de Poen. n. 424.), ut confessarius ex specie etiam generica non colligat speciem aliquam infimam et aliquod peccatum determinatum; v. g. ex accusatione generali peccatorum contra castitatem colligit certo, poenitentem peccasse saltem interne et saltem semel aut pluries seu pravis cogitationibus adhaesisse.* — Wir sagten absichtlich, in der Regel sei die generische Anklage über schon früher gebeichtete Sünden genügend; denn es wäre der Fall denkbar, daß ein Pönitent bei einer solchen allgemeinen Anklage über bloß läßliche Sünden nicht den erforderlichen Reueschmerz und Vorsatz hätte; dann allerdings wäre der Beichtvater verpflichtet, für die nöthige Disposition des Pönitentem dadurch Sorge zu tragen, daß er denselben zur Reue über irgend eine bestimmte Sünde seines früheren Lebens zu disponiren sucht.

Prüfen wir nach dem Gesagten das Verfahren des P. Anxius, so ist dieses gewiß zu tadeln wegen Unklugheit in der Methode und wegen ungerechtfertigter Beschwerung des Pönitenten. Denken wir uns, um dieß noch klarer darzulegen, ein junger Mensch klagt sich nur an über irgend eine kaum schuld bare Nachlässigkeit oder Zerstreuung im Gebete o. dgl. und der Beichtvater frage ihn nun ohne jeden weiteren Anlaß, ob er nicht früher diese oder jene schwere Sünde contra sextum begangen habe. Ist der Pönitent ganz unschuldig, so wird ihn selbst schon diese bloße Frage unangenehm berühren, ihm etwa als Neugierde des Confessarius erscheinen; hätte er aber einmal eine solche Sünde begangen, so mag ihm das erstmalige nothwendige Bekenntniß schon schwer genug gefallen sein und nun — dieses Bekenntniß wiederholen zu sollen, ja etwa gar fast in jeder kommenden Beicht es erneuern zu müssen, wird ihm das nicht beschwerlich sein? Und hat Anxius irgend einen zwingenden Grund, dem Pönitenten diese Beschwerde aufzulegen? Und wenn nicht, hat er dann dazu das Recht? Wird er durch dieses Verfahren nicht eher mancherlei Schaden als Nutzen stiften? Und ist demnach sein Verfahren nicht unklug zu nennen? Somit ist Anxius in den beiden gegen ihn erhobenen Klagepunkten schuldig befunden worden und er muß angewiesen werden, seine anxietas durch die Befolgung der richtigen theologischen Grundsätze zu überwinden.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

VII. (Theilnahme am Wildddiebstahl.) Ein Wildschütz A. hat sein unsauberes Geschäft durch mehrere Jahre hindurch betrieben, und den ungerechten Ertrag desselben kaum um halben Preis einem Anderen B. überlassen, der ihn jedesmal ermahnte, ihm bald wieder etwas zu bringen. Das Jagdrecht stand einem gewissen C. zu, der die Jagd um einen jährlichen Betrag seit Jahren in Pacht genommen hat, und der somit durch dieses Gebahren zu Schaden gekommen ist. Der Wildschütz ist bereits todt; der Abnehmer jedoch will sich in Zukunft in keinen solchen Handel mehr einlassen und sein Gewissen in Ordnung bringen. Wie ist es nun in diesem Falle mit der Restitution zu halten?

Antwort: Da bei uns das Jagdrecht nicht frei gegeben, sondern (gegen Entgelt) Einem oder Mehreren übertragen ist, so sündigt der Wildschütz gegen die Gerechtigkeit, weil er das strenge Recht des Jagdinhabers verletzt. Er ist eben deshalb zur Restitution verpflichtet. Was nun die Restitution betrifft,